



©Henrik G. Vogel/PIXELIO

Lagerungen

Informationsblatt der MA 36
06/2016



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

Brandgefährliche Stoffe dürfen in Stiegenhäusern, Gängen, Zu- und Durchgängen, im Verlauf von Fluchtwegen und in Dachböden sowie im Nahbereich von Abgas- und von Feuerungsanlagen nicht gelagert werden. Im Verlauf von Fluchtwegen dürfen zudem leicht umzuwerfende, leicht zu verschiebende oder den Fluchtweg einengende Gegenstände nicht gelagert werden.

Brandgefährliche Stoffe sind so zu lagern und zu verwahren, dass eine vorhersehbare Gefahr der Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes vermieden und dessen Bekämpfung nicht erschwert wird.

Die bei Arbeiten anfallenden brandgefährlichen Abfälle und Reste, wie Säge- oder Metallspäne, Chemikalienreste und dergleichen, sind, soweit dies möglich und zumutbar ist, ehestens aus dem Gebäude zu entfernen oder brandsicher zu lagern.

Voraussetzungen für die Lagerung auf Dachböden

Lagerungen auf Dachböden müssen jederzeit leicht zugänglich sein und dürfen nicht so vorgenommen werden, dass die Brandbekämpfung erschwert wird.

Das flächenmäßige Ausmaß der Lagerungen auf Dachböden darf ein Viertel der Gesamtnutzfläche des jeweiligen Dachbodenraumes nicht überschreiten.

Abgasanlagen, Abluftanlagen, Luftleitungsanlagen und Dachbodenfenster sind von Lagerungen freizuhalten und müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein.

Verbot der Lagerung auf Dachböden

Auf Dachböden dürfen brandgefährliche Gegenstände, insbesondere selbstentzündliche, zündschlagfähige, leicht entflamm- bzw. entzündbare oder schwer löschrare Stoffe nicht gelagert werden.

Gemäß der Wiener Feuerpolizeiverordnung 2016 fallen darunter jedenfalls die folgenden Stoffe:

- loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras
- Vollpappe (z.B. Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z.B. Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen, lose Textilien
- Polystyrol-Hartschaum ohne Flammenschutzrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird
- brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21°C (z.B. Benzin, Alkohol, Azeton)
- Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische)
- gepresste Ballen von Textilien, Papier, Heu und Stroh
- Sägespäne, Holzhackgut, Holzabfälle in gepresster Form
- Polstermöbel, Matratzen

- Gegenstände aus Gummi (z.B. Fahrzeugreifen)
- brennbare Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B. Mineralölprodukte),
- Metallspäne (z.B. Grauguss, Aluminium, Zink)
- organische Peroxide
- Schwarzpulver, Schießpulver, zivile und militärische Munition (z.B. Patronen, Geschosse)
- Pyrotechnische Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Knallfrösche, Kracher), zivile und militärische Sprengstoffe und Zündmittel

Die Lagerung von Papier und Textilien in allseits geschlossenen schwer brennbaren Kästen oder Kisten fällt nicht unter dieses Verbot.

Hinweis

Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind auf Dachböden verboten.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Henrik G. Vogel/PIXELIO, www.pixelio.de